

Das Problem der sogenannten realen Erfüllung

Von Prof. Dr. VIKTOR KNAPP, Juristische Fakultät der Karls-Universität in Prag,
Korrespondierendes Mitglied der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften

Lehre und Praxis gehen davon aus, daß das sozialistische Recht die strenge Forderung nach realer Erfüllung der Verpflichtungen erhebt. Genkin hält den Grundsatz der realen Erfüllung der Schuldverhältnisse für das Hauptprinzip des sowjetischen Zivilrechts und erklärt dies folgendermaßen:

„Der Gläubiger, der die Leistung aus dem Schuldverhältnis nicht erhält, kann sich an die entsprechenden Organe des Sowjetstaates (an Gericht oder Arbitrage) wenden, damit Zwangsmaßnahmen dafür ergriffen werden, daß der Schuldner seine Verbindlichkeiten erfüllt. Die Hauptform der Befriedigung des Gläubigers ist der Zwang gegen den Schuldner auf Erfüllung seiner Verbindlichkeit in Natur (der Grundsatz der sogenannten „realen Erfüllung“); in unserem Zivilrecht wird es als eine Notmaßnahme betrachtet, dem Gläubiger eine Geldentschädigung an Stelle der realen Erfüllung zuzusprechen, d. h. den Ersatz des auf Grund der Nichterfüllung entstandenen Schadens in Geld. Zu dieser äußersten Maßnahme greift das Gericht nur im Falle der Unmöglichkeit der Erfüllung in Natur.“¹⁾

Der Grundsatz der realen Erfüllung der Verpflichtungen als Hauptprinzip des sowjetischen Zivilrechts hat im Zivilgesetzbuch der RSFSR und in den Zivilgesetzbüchern der anderen Unionsrepubliken seinen Ausdruck gefunden. Gemäß Art. 120 und 158 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) der RSFSR kann der Gläubiger vor Gericht verlangen, daß die Sache dem Schuldner weggenommen und ihm (dem Gläubiger) übergeben wird, und zwar dann, wenn eine individuell bestimmte Sache zur Nutzung überlassen werden soll, der Schuldner aber seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Entsprechende Rechte hat der Käufer bezüglich der Forderung, daß der Verkäufer die verkauften Sachen zu übergeben hat (Art. 189 ZGB der RSFSR). In diesen Fällen stehen dem Gläubiger Rechte zu, durch die die Erfüllung in natura sichergestellt werden soll. In anderen Fällen (Art. 159, 226 ZGB der RSFSR) wird dasselbe Ziel dadurch erreicht, daß dem Gläubiger das Recht gewährt wird, selbst oder unter Mitwirkung eines Dritten die Arbeit auszuführen, die den Inhalt der bestimmten Verpflichtung bildet, und die entsprechenden Kosten vom Schuldner bezutreiben.

Bei Schuldverhältnissen aus Schadensverursachung kann der Schadensersatz darin bestehen, daß der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird (Art. 410 ZGB der RSFSR): Es wird z. B. die Reparatur auf Kosten dessen, der die Sache beschädigt hat, durchgeführt, oder es wird die verdorbene Sache durch eine andere Sache derselben Gattung und derselben Qualität ersetzt und dgl.

Falls der Schuldner nach dem Inhalt des Schuldverhältnisses bestimmte Handlungen ausführen soll, die einen streng persönlichen Charakter haben (falls z. B. der Auftragnehmer verpflichtet ist, Handlungen vorzunehmen, die der Auftraggeber angeordnet hat), und der Schuldner freiwillig seine Verpflichtung nicht erfüllt, dann kann er zur realen Erfüllung nicht gezwungen werden. Ein solcher Zwang wäre mit der persönlichen Freiheit eines Sowjetbürgers unvereinbar; in diesen Fällen verbleibt nur der Anspruch auf eine Entschädigung in Geld²⁾.

Die Frage der sog. realen Erfüllung spielt natürlich in unserer Arbitragepraxis eine sehr große Rolle und ruft dort zahlreiche schwierige Probleme hervor.

I. Der theoretische Ausgangspunkt

Der theoretische Ausgangspunkt des Problems der sog. realen Erfüllung ist in der Marx-Leninischen Lehre vom Wert und Gebrauchswert zu suchen. Vom ökonomischen Gesichtspunkt besteht nämlich der Kern des

Problems der sog. realen Erfüllung in der Frage, in welchem Maße das Recht die Forderung stellt und erzwingt, daß der Schuldner in Form der Erfüllung der Verpflichtung auf den Gläubiger den Gebrauchswert überträgt, bzw. in welchem Maße das Recht es zuläßt, daß er sich durch Leistung des Äquivalents in Geld von der Verpflichtung befreit.

In der kapitalistischen Gesellschaftsordnung ist der Profit das Ziel der Produktion, und zwar der Durchschnittsprofit in der Zeit des industriellen Kapitalismus und der Maximalprofit im modernen Kapitalismus. Die Produktion hat für den Kapitalisten in erster Linie und vor allem deswegen Sinn, weil es sich bei ihr um die Erzeugung (Realisierung) des Werts und zugleich seines Teils, des Mehrwerts als der Substanz des Gewinns, handelt. Zu diesem Zweck müssen natürlich auch Gebrauchswerte erzeugt bzw. realisiert werden, denn die Erzeugung und Realisierung des Werts sind ohne Erzeugung und Realisierung des Gebrauchswerts unmöglich. Das Hauptinteresse der kapitalistischen Produktion bleibt jedoch der Wert. Der Gebrauchswert bleibt im Hintergrund des Interesses der Kapitalisten, seine Erzeugung ist nur ein Mittel zur Erzeugung des Werts. In der kapitalistischen Gesellschaftsordnung besteht also zwischen dem Gebrauchswert und dem Wert ein antagonistischer Widerspruch, der mit dem Wert ein antagonistischer Widerspruch, der mit der schaft zusammenhängt, insbesondere mit dem Widerspruch zwischen dem gesellschaftlichen Charakter der Produktivkräfte und dem privaten Charakter der Aneignung der Produktionsmittel und der Produkte der gesellschaftlichen Arbeit (d. h. dem privaten kapitalistischen Eigentum).

Damit hängt auch zusammen, wie sich das kapitalistische Recht zur Frage der Erfüllung verhält. Die bürgerliche Theorie des Zivilrechts hat sich zwar mit dem Problem der „realen“ Erfüllung nicht ausdrücklich befaßt; sie hat auch — soweit ich sehe — die Bezeichnung „reale Erfüllung“ in diesem Sinne nicht verwendet. Damit ist allerdings nicht gesagt, daß dieses Problem im kapitalistischen Recht nicht existiert.

Das kapitalistische Zivilrecht, das die Vermögensverhältnisse auf Grund der in der kapitalistischen Gesellschaft wirkenden ökonomischen Gesetze, namentlich des Gesetzes der Konkurrenz und der Anarchie der Produktion, regelt, hat in Anbetracht des geschilderten antagonistischen Widerspruchs zwischen dem Gebrauchswert und dem Wert ein wesentlich geringeres Interesse an der sog. realen Erfüllung als unser Recht. Da es sich in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung bei der Erfüllung von Schuldverhältnissen regelmäßig um die Realisierung des Werts handelt, ist der Kapitalist als Gläubiger in der Regel weniger daran interessiert, ob er die Erfüllung desjenigen, was geschuldet wird (d. h. den Gebrauchswert) oder das Äquivalent in Geld erhält. Gleichgültig verhält sich hierzu auch der kapitalistische Staat (namentlich in der Zeit des industriellen Kapitalismus), der in der Regel in die gegenseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen Kapitalisten nicht unmittelbar eingreift und auch kein größeres Interesse als die einzelnen Kapitalisten selbst daran hat, daß die Verpflichtungen „real“ erfüllt werden.

Eine ganz andere Situation herrscht in unserer Gesellschaft. Infolge der Vergesellschaftung der hauptsächlichsten Produktionsmittel der industriellen Erzeugung wurden die Produktionsverhältnisse im wichtigsten Produktionsgebiet, in der industriellen Erzeugung, mit dem gesellschaftlichen Charakter der Produktivkräfte in Einklang gebracht, und konsequent geht auch die Vergesellschaftung der landwirtschaftlichen Erzeugung weiter. Im Einklang mit den ökonomischen Gesetzen, die in unserer Gesellschaft wirksam sind, namentlich im Einklang mit dem ökonomischen Grundgesetz des Sozialismus, wird die Befriedigung der Bedürfnisse zum Sinn und Ziel der Produktion. Zur Verwirklichung

1) Sowjetisches Zivilrecht, Berlin 1953, Bd. I, S. 493.

2) ebenda, S. 493/494.